



Corvinus Business School

Corvinus University of Budapest Corvinus Business School

CLP 1/2019

Das Rechtsinstitut des Trusts im Spiegel der Änderungen in den geltenden ungarischen gesetzlichen Bestimmungen

Balázs Bodzási

ISSN 2416-0415

## **Corvinus Law Papers**

#### CLP - 1/2019

The primary purpose of the Corvinus Law Papers (CLP) is to publish the results of research projects performed by those connected to the Department of Business Law as research reports, working papers, essays and academic papers. The CLP also publishes supplementary texts to be used for practical and theoretical training of students.

#### **Editor-in-Chief:**

Dániel Bán (Senior Lecturer, Corvinus University of Budapest, Corvinus Business School, Department of Business Law)

Contact: daniel.ban@uni-corvinus.hu

#### **Editorial Board:**

Dániel Bán (Senior Lecturer, Corvinus University of Budapest, Corvinus Business School, Department of Business Law)

Contact: daniel.ban@uni-corvinus.hu;

Mónika Csöndes (Senior Lecturer, Corvinus University of Budapest, Corvinus Business School,

Department of Business Law)

Contact: monika.csondes@uni-corvinus.hu;

Zoltán Nemessányi (Associate Professor, Corvinus University of Budapest, Corvinus Business School,

Department of Business Law)

Contact: zoltan.nemessanyi@uni-corvinus.hu

#### Address of the Editorial Board:

Corvinus Law Papers 1093 Budapest, Fővám tér 8. III. emelet 321/A

#### **Publisher:**

Corvinus University of Budapest Corvinus Business School H-1093 Budapest, Fővám tér 8.

## Responsible for the edition:

Dániel Bán

ISSN 2416-0415

# Das Rechtsinstitut des Trusts im Spiegel der Änderungen in den geltenden ungarischen gesetzlichen Bestimmungen<sup>1</sup>

Dr. Balázs Bodzási LL.M. Leiter des Lehrstuhls für Handels- und Wirtschaftsrecht an der Corvinus Wirtschaftsuniversität zu Budapest balazs.bodzasi@uni-corvinus.hu

Abstract: The institution of fiduciary asset management (trust) has been introduced into the Hungarian civil law by the Civil Code of 2013. The Hungarian regulation may be considered as a high standard – even in the international context. Its main advantage is its adaptability. However, after the entry into force of the Civil Code, many questions were addressed during the application that the legislature had to answer. The amendments of 2017 were adopted to strengthen the protective function of the fiduciary asset management regarding the trust property but on the other hand, the relationship between this new legal institution and the law of succession has also needed to be clarified. The purpose of the legislation through the amendments was clearly to facilitate an operable asset management construction that attracts Hungarian and foreign settlors as well.

Keywords: treuhänderische (fiduziarische) Vermögensverwaltung, Treugeber, Treuhänder, Begünstigter, Eigentumsübertragung, Kündigungsrecht des Treugebers, Kündbarkeit des Trustvertrages, Trust und der erbrechtliche Pflichtteilsanspruch, Rechtsnachfolge des Treugebers, Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes

## 1. Verschiedene Formen der Vermögensverwaltung im ungarischen Recht

Das ungarische Recht kennt verschiedene Formen der Vermögensverwaltung. Das gemeinsame Merkmal dieser Konstruktionen besteht darin, das im Eigentum einer anderen Person befindliche Vermögen zu verwalten. Ein Teil dieser Konstruktionen verbindet sich mit der Verwaltung des staatlichen Vermögens oder des Vermögens der Selbstverwaltungen. Ein anderer Teil kann aber auch bei der Bewahrung und Vermehrung von Privatvermögen zur Anwendung kommen. Es war auch in früheren Jahrhunderten schon bekannt, dass das Vermögen von Personen mit eingeschränkter Geschäftsfähigkeit sowie das Vermögen des Staates und bestimmter öffentlicher Träger von anderen Personen verwaltet wurden.<sup>2</sup>

Im ungarischen Recht wurde das Vermögensverwaltungsrecht bereits vor der politischen Wende als eine spezifische Berechtigung des dinglichen Rechts definiert, deren Entstehung eng mit dem staatlichen Eigentum verbunden war. Das Eigentumsrecht an den Vermögensgegenständen des Staates konnte nämlich nicht übertragen werden. Es war jedoch möglich, ein Vermögensverwaltungsrecht über diese zu begründen. Das Vermögensverwaltungsrecht hat also

<sup>2</sup> Über die verschiedenen Formen der Vermögensverwaltung siehe Zoltán, CSEHI: A vagyonkezelés formái és intézményei a magyar magánjogban (Die Formen und Institute der Vermögensverwaltung im ungarischen Privatrecht), in: András, KISFALUDI (Hrsg.): Tanulmányok a bizalmi vagyonkezelés jogi szabályozásának elméleti alapjairól (Studien über die dogmatischen Grundlagen der rechtlichen Regelung der treuhänderischen Vermögensverwaltung), ELTE Eötvös Kiadó, Budapest, 2015. S. 95-132.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieser Aufsatz wurde mithilfe der Unterstützung von der "Pallas Athéné Domus Sapientiae" Stiftung im Rahmen des "PADS Programms für leitende Forscher" verfasst. (A tanulmány a Pallas Athéné Domus Sapientiae Alapítvány támogatásával a PADS Vezető Kutató Program keretében került megvalósításra.)

als quasi Eigentumsrecht funktioniert.<sup>3</sup> Dieses im dinglichen Recht verankerte Vermögensverwaltungsrecht ist im Zusammenhang mit dem Eigentum des Staates und der Selbstverwaltungen bis heute noch bekannt.<sup>4</sup>

Bei der Verwaltung von Privatvermögen ist die Vermögensverwaltung durch einen Vormund oder Betreuer hervorzuheben.<sup>5</sup> Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind bis heute noch äußerst lückenhaft. § 2:36 Absatz (1) des Gesetzes Nr. V aus dem Jahre 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch (im Weiteren: ung. BGB) besagt in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeit des Betreuers von der Vormundschaftsbehörde beaufsichtigt wird. Nach Absatz (3) ist der Betreute (die unter Betreuung stehende Person) berechtigt, in die Register über die Tätigkeit des Betreuers sowie in die Register über das Vermögen des Betreuten Einsicht zu nehmen, und darüber eine Kopie anzufertigen. Das heißt, dass der Betreute in die vom Betreuer und der Vormundschaftsbehörde erstellte Dokumentation über sein eigenes Vermögen Einsicht nehmen und bei Bedarf darüber eine Kopie anfertigen darf. In § 2:37 ung. BGB wird dies noch mit der Rechenschaftspflicht des Betreuers ergänzt. Die Rechenschaftspflicht bezieht sich auf die Vermögensverwaltung durch den Betreuer.

Wir teilen die in der juristischen Fachliteratur gängige Ansicht, dass der Trust die Rechtsinstitute der Vormundschaft und der Betreuung zwar nicht ersetzt jedoch eine geeignete Konstruktion darstellen kann, um diese zu ergänzen. Dadurch kann bei der Verwaltung des Vermögens eines Mündels (des Betreuten) ein doppelter Schutz erreicht werden.<sup>6</sup>

Vor dem Inkrafttreten des ung. BGB am 15. März 2014, war die Vertragskonstruktion der Vermögensverwaltung im ungarischen Privatrecht nicht geregelt.<sup>7</sup> Die Vertragspartner durften aufgrund des Grundsatzes der Vertragsfreiheit zwar auch früher schon solche Verträge abschließen, wegen der hohen Transaktionskosten wurden jedoch typischerweise eher andere Vertragskonstruktionen gewählt.<sup>8</sup> Dabei kamen im Allgemeinen die für Auftragsverhältnisse geltenden Regeln in Frage, was jedoch zu keiner entsprechenden Lösung geführt hat. Vor diesem Hintergrund gelangte man bei der Kodifizierung des ung. BGB zu der Entscheidung, den Trust in dem neuen Gesetzbuch als eigenständige Vertragsform zu definieren.

Im Hintergrund der Kodifizierung des Trusts im ung. BGB stand in erster Linie der wirtschaftliche und gesellschaftliche Anspruch, durch das Zivilrecht die Trennung des rechtmäßigen Eigentümers eines gesamten Vermögens oder eines Teilvermögens und dessen Eigentümers im wirtschaftlichen Sinne zu ermöglichen. Der Eigentümer des verwalteten

<sup>6</sup> Gábor, B. SZABÓ – István, ILLÉS – Borbála, KOLOZS – Ákos, MENYHEI – István, SÁNDOR: *A bizalmi vagyonkezelés* (D*er Trust*), HVG-ORAC Kiadó, Budapest, 2014. S. 33.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Norbert, CSIZMAZIA – István, SÁNDOR: A bizalmi (fiduciárius) vagyonkezelés modellje és a Ptk. reformja (Modell der treuhänderischen (fiduziarischen) Vermögensverwaltung und die Reform des ung. BGB.), Polgári Jogi Kodifikáció, 4/2002. S. 21-22.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Über die Vorgeschichte der Regelung der Vermögensverwaltung siehe Zoltán, CSEHI: *A bizalmi vagyonkezelés történelmi előzményei* (*Historische Vorgeschichte der treuhänderischen Vermögensverwaltung*), in: András, KISFALUDI (Hrsg.): Tanulmányok a bizalmi vagyonkezelés jogi szabályozásának elméleti alapjairól (Studien über die dogmatischen Grundlage der rechtlichen Regelung der treuhänderischen Vermögensverwaltung). ELTE Eötvös Kiadó, Budapest, 2015. S. 9-52.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zur Vermögensverwaltung durch einen Vormund siehe: CSEHI (Fn. 2), S. 128.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Eine hiervon abweichende Form der Vermögensverwaltung ist die Vermögensverwaltung durch die Begründung einer juristischen Person. Zu Zwecken der Vermögensverwaltung können in erster Linie Stiftungen errichtet werden, aber auch die Gründung einer Wirtschaftsgesellschaft oder eines Investmentfonds kann diesem Zweck dienen. Der Trust hat gegenüber den Wirtschaftsgesellschaften allerdings mehrere Vorteile, so zum Beispiel die Tatsache, dass es sich um ein weniger formalisiertes Rechtsinstitut handelt, mit niedrigeren Transaktionskosten, und der Treuhänder hat bei der Entscheidungsfindung einen größeren Spielraum als die Geschäftsführung einer Wirtschaftsgesellschaft Siehe dazu: Ádám, FUGLINSZKY – Balázs, TŐKEY: Szerződési jog, Különös rész (Vertragsrecht, Besonderer Teil), ELTE Eötvös Kiadó, Budapest, 2018. S. 361.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Dazu ausführlicher bei Attila, MENYHÁRD: A bizalmi vagyonkezelési szerződés jogi szabályozásának aktuális kérdései (Aktuelle Fragen der rechtlichen Regelung des Trustvertrags), Fontes Iuris, 1/2017. S. 37.

Vermögens ist nach dem geltenden Recht der Treuhänder, im wirtschaftlichen Sinne steht das verwaltete Vermögen jedoch dem Begünstigten zu.<sup>9</sup>

Es ist jedoch wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Formen der Vermögensverwaltung in den entwickelten Ländern einen viel weiteren Kreis von Rechtsinstituten umfassen, als der im ung. BGB definierte Trust. Die Formen der Vermögensverwaltung in der modernen Geschäftswelt weichen dabei auch von den früheren rechtlichen Konstruktionen zur Verwaltung des Vermögens einer anderen Person wesentlich ab. 10

## 2. Eigenheiten des Trusts nach dem ungarischen Recht

Die im ung. BGB unter der Bezeichnung Trust definierte Vertragsform ist am ehesten mit dem Rechtsinstitut des angelsächsischen trust vergleichbar. 11 Seine wichtigste Eigenschaft besteht in dem fiduziarischen Charakter der Vermögensübertragung.<sup>12</sup> Die ungarische Regelung erfüllt auch im internationalen Vergleich hohe Standards, ihr größter Vorteil besteht in ihrer Flexibilität.

Obwohl er im ung. BGB unter den einzelnen Vertragsformen definiert wird, handelt es sich bei dem Trust vielmehr um ein spezielles Rechtsverhältnis, nicht nur um einen Vertrag. Das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen stellt zwar keine eigenständige juristische Person dar, das Trustverhältnis ist dennoch mehr als ein Vertrag. Darauf weist unter anderem auch die Tatsache hin, dass der Trust als Rechtsverhältnis nicht nur durch Vertragsabschluss, sondern auch durch ein einseitiges Rechtsgeschäft (zum Beispiel durch Testament) begründet werden kann. Das Rechtsverhältnis kann außerdem auch nach der Beendigung des einschlägigen Vertrages oder des einseitigen Rechtsverhältnisses bestehen bleiben. Dies widerspiegelt auch § 6:326 Absatz (5) des ung. BGB, wonach der Trust durch den Tod oder die Auflösung des Treugebers, Treuhänders oder des Begünstigten nicht beendet wird. Auch der Normtext des ung. BGB verwendet an den meisten Stellen den Begriff fiduziarische Vermögensverwaltung (Trust), statt des Begriffs Trustvertrag (z.B.: § 6:326 ung. BGB).

In diesem speziellen Rechtsverhältnis mit drei Rechtssubjekten spielt das abgesonderte (verwaltete) Vermögen die maßgebliche Rolle. Dies zeigt sich auch in den Bestimmungen des Gesetzes über die Absonderung von Vermögen bzw. den Schutz des abgesonderten Vermögens. Das verwaltete Vermögen stellt ein von dem eigenen Vermögen des Treuhänders und dem von ihm verwalteten sonstigen Vermögen abgesondertes Vermögen dar, und der Treuhänder ist verpflichtet, das Vermögen in seinen Registern getrennt zu erfassen (zur Absonderung von Vermögen siehe § 6:312 ung. BGB). Zum Schutz des verwalteten Vermögens wird in § 6:313 Absatz (1) ung. BGB festgehalten, dass der Ehegatte, der Lebenspartner und die persönlichen Gläubiger des Treuhänders sowie die Gläubiger der vom Treunehmer verwalteten anderen

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Der Begünstigte ist im rechtlichen Sinn nicht Eigentümer, sondern hat nur Anwartschaften. Der Begünstigte muss daher beim Abschluss des Trustvertrages als Partei auch nicht beteiligt sein. Siehe: FUGLINSZKY/TŐKEY (Fn. 7), S. 365.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> CSEHI (Fn. 2), S. 9-10.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Die deutsche *Treuhand* weicht von dem ungarischen Trust stärker ab als der angelsächsische *trust*.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Der fiduziarische Charakter der Vermögensverwaltung tritt neben dem Trust auch bei fiduziarischen Sicherheiten in Erscheinung (z.B.: bei einer Eigentumsübertragung oder Abtretung zwecks Leistung einer Sicherheit). Bei dem Trust dient die Vermögensübertragung jedoch nicht als Sicherheit für irgendeine Forderung. Fraglich ist zugleich die Beurteilung der Errichtung eines Trusts zwecks Leistung einer Sicherheit. Nach Tökey wäre ein Trust, der von einem als Verbraucher geltenden Treugeber errichtet wird, nach § 6:99 des ung. BGB nichtig. Siehe: FUGLINSZKY/TŐKEY (Fn. 7), S. 361.

Vermögen keinen Anspruch auf die Gegenstände des verwalteten Vermögens erheben können. Das verwaltete Vermögen ist nicht Teil des Nachlasses des Treuhänders. <sup>13</sup>

Es ist dabei wichtig, auf die besonderen Anforderungen gegenüber dem Treuhänder hinzuweisen. Dazu heißt es in § 6:317 Absatz (2) ung. BGB, dass der Treuhänder verpflichtet ist, das verwaltete Vermögen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gegen vorhersehbare Risiken zu schützen. Letzterer ist milderer als die Anforderung (Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht allgemein in Bezug auf die Tätigkeit des Treuhänders vorschreibt. Er erklärt die Pflicht zum Schutz des verwalteten Vermögens gegen vorhersehbare Risiken. In diesem Zusammenhang formuliert er jedoch eine höhere Anforderung (Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes) als die allgemein übliche Anforderung (das in der gegebenen Situation zumutbare Verhalten). Bei einer Verletzung dieser höheren Anforderung kann jedoch neben dem Treugeber auch der Begünstigte gegenüber dem Treuhänder Schadenersatzansprüche geltend machen. In diesem Fall kann sich der Treuhänder jedoch nicht nach den allgemeinen Regeln der Vertragshaftung verteidigen, sondern auch bei seiner Verteidigung ist die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes als Maßstab zu nehmen. Letzterer ist milderer als die allgemeinen Heilungsvorschriften der Vertragshaftung. Letzterer ist milderer als die allgemeinen Heilungsvorschriften der Vertragshaftung.

In diesem dreiseitigen Rechtsgeschäft (Treugeber – Treuhänder – Begünstigter) steht der Treuhänder im Mittelpunkt. Dies wiederum hängt eng damit zusammen, dass der Treuhänder laut § 6:310 Absatz (1) ung. BGB zum Eigentümer des von ihm verwalteten Vermögens wird. Es handelt sich dabei um eine zweckgebundene Vermögensverwaltung, da der Treuhänder das ihm anvertraute Vermögen zwar in seinem eigenen Namen, jedoch zu Gunsten des/der Begünstigten verwaltet. Außerdem kann der Treugeber nur zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen und Einschränkungen über die Vermögensgegenstände des verwalteten Vermögens verfügen [§ 6:318 Absatz (2) ung. BGB]. Diese zweifache Eigentumssituation – also die Trennung des Eigentümers im wirtschaftlichen Sinne von dem Eigentümer im rechtlichen Sinne – wurde in der ungarischen juristischen Fachliteratur bislang noch nicht eingehend untersucht. 17

Im Allgemeinen kann man feststellen, dass die juristische Fachliteratur in Ungarn in den vergangenen Jahren kein größeres Augenmerk auf die Analyse der Eigentümerverhältnisse des

\_

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Es ist zugleich umstritten, ob das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen Teil des Nachlasses des Treugebers ist. Nach unserer Ansicht nicht, weil der Treugeber das Eigentumsrecht daran dem Treuhänder übertragen hat. Zum Nachlass wiederum gehört das dem Erblasser zum Todeszeitpunkt zustehende Vermögen. Was also zum Todeszeitpunkt des Erblassers nicht Teil seines Vermögens ist, ist auch nicht Teil seines Nachlasses. Das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen bildet nicht das Vermögen des erblassenden Gründers (zumindest im rechtlichen Sinne), daher ist es auch nicht Teil seines Nachlasses. Einen ähnlichen Standpunkt vertreten: B. SZABÓ/ILLÉS/KOLOZS/MENYHEI/SÁNDOR (Fn. 6), S. 127.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Die Anforderung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes setzt strengere Maßstäbe, als das in der gegebenen Situation allgemein zumutbare Verhalten, das als allgemeines Prinzip in § 1:4 Absatz (1) ung. BGB. definiert wird. Die Anforderung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erscheint im ung. BGB. an drei Stellen: beim Verkauf von Pfandgegenständen durch Pfandberechtigte [§ 5:133 ung. BGB.], bei den Bestimmungen über Speditionsverträge [§ 6:264 ung. BGB.] sowie in Verbindung mit dem Trust [§ 6:317 Absatz (2) ung. BGB.].

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> FUGLINSZKY/TŐKEY (Fn. 7), S. 376.

<sup>16</sup> Dies ist ein wichtiger Unterschied zum Auftrag, denn der Auftragnehmer wird im Interesse des Auftraggebers tätig. Wenn das Vermögen im Rahmen eines herkömmlichen Auftragsverhältnisses verwaltet werden würde, wäre der Auftragnehmer (als Treuhänder) verpflichtet, im Interesse und gemäß den Anweisungen des Auftraggebers (Treugeber) tätig zu werden. Im Gegensatz dazu wird in § 6:316 ung. BGB als zwingende Bestimmung festgehalten, dass der Treuhänder nicht den Anweisungen des Treugebers und Begünstigten unterliegt; eine Anweisung, die gegen dieses Verbot verstößt, ist nichtig.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Zum deutschen Recht siehe: Otto, MUTZE: Rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum? Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 12/1963, S. 513-517; Dieter, ASSFALG: Wirtschaftliches Eigentum als Rechtsbegriff, Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 35-36/1963, S. 1582-1586.

Trusts gelegt hat.<sup>18</sup> Neben dem doppelten Eigentumsbegriff ist unter anderem auch die Frage eingehender zu untersuchen, inwiefern der Trust das Prinzip der Geschlossenheit der dinglichen Rechte (*Typenzwang oder numerus clausus der Sachenrechte*) durchbricht. Eine weitere Frage stellt die Analyse des fiduziarischen Charakters beim Trust dar.

Es steht jedoch außer Frage, dass der Trust einen selbständigen Rechtstitel der Eigentumsübertragung darstellt<sup>19</sup>. Das heißt unter anderem, dass er als eigenständiger Rechtstitel im Immobilienregister (Grundbuch) und im Handelsregister eingetragen wird.<sup>20</sup> Aus dem selbständigen Rechtstitel der Eigentumsübertragung ergibt sich, dass der Trust kein Scheingeschäft und auch kein betrügerisches Geschäft darstellt.

Der Trust – genauer gesagt die Treugabe – umfasst also nicht nur die Übergabe des Besitzes, sondern auch die Eigentumsübertragung. Das ung. BGB geht also davon aus, dass der Treuhänder das Eigentumsrecht an dem verwalteten Vermögen und damit auch die zum Vermögen gehörenden Rechte und Forderungen erwirbt.<sup>21</sup>

Mit bestimmten Rechten wird dabei natürlich auch der Treugeber ausgestattet. Der Treugeber spielt bei der Begründung des Rechtsverhältnisses, also vor der Eigentumsübertragung, die wichtigste Rolle. Zu diesem Zeitpunkt steht ihm die weit gefasste Verfügungsmacht zu, den Inhalt des Rechtsverhältnisses nach seinen eigenen Interessen und den Interessen des Begünstigten zu gestalten. Dem Treugeber stehen aber auch nach der Begründung des Rechtsverhältnisses viele Befugnisse zu:

- er kann den Treuhänder bei gleichzeitiger Bestellung eines anderen Treuhänders jederzeit abberufen [ § 6:325 Absatz (1) ung. BGB];
- er kann eine Absonderung des verwalteten Vermögens beanspruchen [§ 6:313 Absatz (2) ung. BGB];
- er kann die Tätigkeit des Treuhänders im Bereich der Vermögensverwaltung kontrollieren [§ 6:315 ung. BGB];
- wenn der Treuhänder den Trustvertrag verletzt und Vermögensgegenstände des verwalteten Vermögens unberechtigterweise an Dritte überträgt, ist der Treugeber berechtigt, die Herausgabe für das verwaltete Vermögen zurückzuverlangen (wenn die dritte Partei nicht in gutem Glauben gehandelt hat oder der Erwerb nicht entgeltlich erfolgte) [§ 6:318 Absatz (3) ung. BGB]<sup>22</sup>;
- der Treugeber kann einen unbefristeten Trustvertrag kündigen [§ 6:326 Absatz (1) Buchstabe e) des ung. BGB)]. <sup>23</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Über die sachenrechtlichen Eigenschaften der treuhänderischen Vermögensverwaltung nach ungarischem Recht siehe Attila, MENYHARD: A bizalmi vagyonkezelés a magyar polgári jogban (Die treuhänderische Vermögensverwaltung im ungarischen Bürgerlichen Recht), in: András, KISFALUDI (Hrsg.): Tanulmányok a bizalmi vagyonkezelés jogi szabályozásának elméleti alapjairól (Studien über die dogmatischen Grundlage der rechtlichen Regelung der treuhänderischen Vermögensverwaltung), ELTE Eötvös Kiadó, Budapest, 2015. S. 226-243.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> MENYHÁRD (Fn. 8), S. 37, sowie FUGLINSZKY/TŐKEY (Fn. 7), S. 360.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Im Handelsregister ist die treuhänderische Vermögensverwaltung nur dann einzutragen, wenn auch eine Beteiligung an einer Gesellschaft Teil des Vermögens des Treugebers ist.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> B. SZABÓ/ILLÉS/KOLOZS/MENYHEI/SÁNDOR (Fn. 6), S. 105-106.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Das dem Treugeber zustehende Rückforderungsrecht wird im Interesse der Umsatzsicherheit eingeschränkt, behindert jedoch nicht den gutgläubigen und entgeltlichen Eigentumserwerb einer dritten Vertragspartei. FUGLINSZKY/TŐKEY (Fn. 7), S. 375.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Dies wurde als neue Regel in dem Gesetz Nr. LXI aus dem Jahre 2017 über die erforderlichen Änderungen der einzelnen Gesetze zur Verbesserung der rechtlichen Wettbewerbsfähigkeit (im Folgenden: Wettbewerbsfähigkeitsgesetz) eingeführt, das auch das ung. BGB geändert hat.

Der Charakter des in 6:318. § Absatz (3) ung. BGB eingeräumten Rückforderungsrechts erscheint dabei doch fraglich. Es weist nämlich nicht nur schuldrechtliche Eigenschaften auf, sondern auch sachenrechtliche Eigenschaften.<sup>24</sup>

Auch dem Begünstigten werden im ung. BGB einige Rechte und Befugnisse eingeräumt. Dies ist deswegen von Bedeutung, weil der Begünstigte typischerweise nicht Subjekt des Trustvertrages ist (der Trustvertrag gilt in diesem Fall als zugunsten eines Dritten – des Begünstigten – abgeschlossener Vertrag).<sup>25</sup> Der Trust wurde zu Gunsten des Begünstigten abgeschlossen und auch die Vermögensverwaltung erfolgt zu seinen Gunsten, so dass es begründet erscheint, dass er für den Schutz des verwalteten Vermögens eintreten kann. Daher wird im Gesetz neben dem Treugeber auch dem Begünstigten das Recht eingeräumt, die Absonderung bzw. die Rückforderung des verwalteten Vermögens zu verlangen. Auch dem Begünstigten steht das Recht der Kontrolle über die Tätigkeit des Treuhänders zu.<sup>26</sup> Zum Schluss kann der Begünstigte vor Gericht auch die Abberufung des Treuhänders – und die gleichzeitige Bestellung eines anderen Treuhänders – beantragen, wenn der Treuhänder den Vertrag grob verletzt hat [§ 6:325 Absatz (2) ung. BGB].<sup>27</sup>

Auch darauf ist noch hinzuweisen, dass es zur praktischen Umsetzung dieses neuen Rechtsinstituts nicht nur einer flexiblen privatrechtlichen Regelung im ung. BGB mit hohen Standards bedarf. Von Belang sind auch die Bestimmungen des Gesetzes Nr. XV aus dem Jahre 2014 über die Treuhänder und die Regeln ihrer Tätigkeit (im Folgenden: Bvktv.), die mehrheitlich verwaltungsrechtlichen Charakter haben. Auch günstige steuerrechtliche Vorschriften können einen wichtigen Beitrag leisten, damit diese Konstruktion in breiten Kreisen Verwendung findet.<sup>28</sup>

Die gesetzliche Regelung des Trusts wurde durch die Außerkraftsetzung von § 132/A Absatz (3)-(5) des Gesetzes Nr. LIII aus dem Jahre 1994 über die Zwangsvollstreckung (im Folgenden: Vht.)<sup>29</sup> im Jahr 2017 wesentlich attraktiver.<sup>30</sup> Diese einander widersprechenden Bestimmungen wurden in der juristischen Fachliteratur auch früher schon heftig kritisiert.<sup>31</sup> Ihre Außerkraftsetzung trug in hohem Maße zur Festigung der Vermögensschutzfunktion des Trusts bei.

<sup>26</sup> Eine Weisungsbefugnis steht jedoch weder dem Begünstigten noch dem Treugeber zu, also keiner von beiden

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Ähnlich: B. SZABÓ/ILLÉS/KOLOZS/MENYHEI/SÁNDOR (Fn. 6), S. 237.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> FUGLINSZKY/TŐKEY (Fn. 7), S. 363.

darf dem Treuhänder Anweisungen erteilen.

27 Das Recht des Begünstigten auf Initiierung der Abberufung des Treuhänders ist im Vergleich zu den Rechten des

Treuhänders stark eingeschränkt. Siehe dazu FUGLINSZKY/TŐKEY (Fn. 7), S. 366.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Über die steuerrechtlichen Vorschriften zur Begründung eines Trustverhältnisses siehe B. SZABÓ/ILLÉS/KOLOZS/MENYHEI/SÁNDOR (Fn. 6), S. 81., 134-153.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> § 132/A § (3) Vht. (Vollstreckungsgesetz) In einem gegen einen Schuldner als Treugeber eingeleiteten Vollstreckungsverfahren können – nach Maßgabe von Absatz (4) - auch Vermögen oder Vermögensanteile als Deckung einer Forderung berücksichtigt werden, die dem Treugeber oder dem Berechtigten des einschlägigen Herausgaberechts bei einer Beendigung des Trustverhältnisses zustehen. Der Vollstreckungsgläubiger kann den Trustvertrag nach den Bestimmungen in Absatz (4) kündigen, und infolge dessen kann die Forderung aus dem dem Treugeber oder seinem Rechtsnachfolger zustehenden Vermögensanteil eingetrieben werden.

<sup>§ 132/</sup>A § (4) Vht. (Vollstreckungsgesetz) Wenn der Schuldner oder der Berechtigte des Herausgaberechts bei Beendigung des Trustvertarges Anspruch auf das Vermögen oder Vermögensanteile erheben, und diese Forderungen durch die sonstigen Vermögensgegenstände des Schuldners nicht gedeckt werden oder erst nach unverhältnismäßig langer Zeit befriedigt werden können, wird der Vollstreckungsgläubiger vom Gerichtsvollzieher darüber informiert, dass er von seinem Recht der ordentlichen Kündigung Gebrauch machen kann. Wenn der Vollstreckungsgläubiger dem Gerichtsvollzieher sein Kündigungsschreiben übergeben hat, wird dieses dem Treuhänder vom Gerichtsvollzieher übermittelt, der zugleich die Forderung des Schuldners beim Treuhänder infolge der Beendigung des Trustverhältnisses pfändet (§ 110-113. §).

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Außer Kraft gesetzt durch § 11 Buchstabe c) des Gesetzes über Wettberwerbsfähigkeit. Außer Kraft seit 23. Juni 2017.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup> B. SZABÓ/ILLÉS/KOLOZS/MENYHEI/SÁNDOR (Fn. 6), S. 241-243., sowie MENYHÁRD (Fn. 8), S. 44.

## 3. Praxisrelevante Fragen

In den Jahren seit dem Inkrafttreten des ung. BGB ergaben sich in der praktischen Anwendung der Bestimmungen über den Trust mehrere Fragen, die aufgrund des ursprünglichen Normtextes des ung. BGB nicht eindeutig beantwortet werden konnten. Die zwei wichtigsten Fragen waren die folgenden:

- a) können die Vertragspartner das ordentliche Kündigungsrecht des Treugebers in einem unbefristeten Trustvertrag ausschließen?
- b) die Klärung des Verhältnisses zwischen der für den Trust zur Verfügung gestellten Vermögensmasse und den erbrechtlichen Pflichtteilsansprüchen. Unter anderem also die Frage, ob das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen zu der Feststellungsgrundlage des Pflichtteils hinzugerechnet werden muss?

Die erste Frage betrifft die Kündbarkeit des Trustvertrags (als Rechtsverhältnis) durch den Treugeber. Auch im ursprünglichen Normtext des ung. BGB wurde klargestellt, dass der Treuhänder die Vermögensverwaltung kündigen kann. In diesem Fall wird die Vermögensverwaltung im Rahmen des Trustverhältnisses gemäß § 6:326 Absatz (1) Buchstabe b) des ung. BGB nach Ablauf von drei Monaten nach der Kündigung beendet. Nach Absatz (2) ist der Treuhänder auch bei einer Kündigung verpflichtet, primär unter Wahrung der Interessen des Begünstigten vorzugehen. Es war jedoch nicht eindeutig, ob dieses Kündigungsrecht auch dem Treugeber zusteht.

Die andere Gruppe der Fragen bezieht sich auf das Verhältnis des Trusts zu den zwingenden Vorschriften des Erbrechts. Dazu müsste vor allen Dingen das Verhältnis zwischen den Pflichtteilsansprüchen und dem in einen Trust eingebrachten (verwalteten) Vermögen geklärt werden.

Um spätere Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zu vermeiden, sollte im Jahre 2017 das Wettbewerbsfähigkeitsgesetz eine Antwort auf diese Fragen geben.<sup>32</sup> Im Zusammenhang mit der Kündbarkeit hat die Änderung durch die Einführung einer neuen dispositiven Regel eine eindeutige Situation geschaffen, die auch die Stabilität des Trustverhältnisses und die Flexibilität der Konstruktion nicht beeinträchtigt hat. Die Änderung sollte außerdem auch das Verhältnis zwischen der Vertragsfreiheit und den zwingenden Bestimmungen über die Pflichtteilsansprüche klarstellen. Der Gesetzgeber hat dabei klargestellt, dass die zwingenden Bestimmungen des Erbrechts eine Einschränkung für das Verfügungsrecht des Treugebers bedeuten.

#### 4. Kündbarkeit des Trustverhältnisses durch den Treugeber

Im Zusammenhang mit der Kündbarkeit des Trustverhältnisses (als Rechtsverhältnis) durch den Treugeber ergaben sich mehrere Fragen:

- darf der Treugeber das Trustverhältnis kündigen?
- wenn ja, kann dieses Kündigungsrecht im Vertrag ausgeschlossen bzw. eingeschränkt werden?
- steht dem Rechtsnachfolger des Treugebers das Kündigungsrecht zu?
- darf der ursprüngliche Treugeber das Kündigungsrecht bezüglich seines Rechtsnachfolgers ausschließen bzw. einschränken?

\_

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Verkündet in Magyar Közlöny (Ungarisches Amtsblatt) 2017/85 (8. Juni 2017). Die meisten Bestimmungen des Gesetzes traten 15 Tage nach seiner Verkündung in Kraft. (Daher Datum des Inkraftretens: 23. Juni 2017). Siehe: § 46 Wettbewerbsfähigkeitsgesetz.

In der Rechtsanwendung zeigte sich der Bedarf nach einer klaren Regelung dieser Fragen im ung. BGB. Im Gesetz sollte zugleich auch eine Regelung für die Rechtsnachfolge des Treugebers vorgesehen sein. Die Frage der Rechtsnachfolge ist insbesondere dann von Relevanz, wenn der Treugeber als natürliche Person einen Rechtsnachfolger bestimmt, der jedoch nicht sein Erbe ist, so dass die Erbfolge nicht zum Tragen kommt.

Nach mehrheitlicher Ansicht war der Trustvertrag auch gemäß dem ursprünglichen Normtext des ung. BGB durch den Treugeber kündbar. Die Kündbarkeit des Trustverhältnisses durch den Treugeber kann auch aus § 6:213. Absatz (3) des ung. BGB abgeleitet werden (ordentliche Kündigung). Aufgrund dieser Bestimmung kann ein unbefristeter Vertrag, der ein dauerhaftes Rechtsverhältnis begründet, – wenn das Gesetz keine anderweitige Regelung dafür vorsieht – unter Einhaltung der entsprechenden Kündigungsfrist von jeder Partei gekündigt werden. Ein Ausschluss des Kündigungsrechts ist nichtig. In diesem Zusammenhang war es jedoch problematisch, dass die Parteien dieses Kündigungsrecht nicht ausschließen dürfen.

Es schien daher begründet, die Kündbarkeit des Trusts durch den Treugeber gesondert zu regeln, und zwar mit der Möglichkeit, dass die Vertragspartner in unbefristeten Trustverträgen das Recht auf ordentliche Kündigung ausschließen können.

Dies wurde in der Änderung als dispositive Regel formuliert (siehe § 24 des Wettbewerbsfähigkeitsgesetzes). Aufgrund dessen wird in dem geänderten § 6:326 Absatz (1) des ung. BGB festgehalten, dass die Vermögensverwaltung im Rahmen des Trusts beendet wird, wenn der unbefristete Vertrag – in Ermangelung einer hiervon abweichenden Bestimmung des Vertrages – vom Treugeber gekündigt wird. Diese neue Bestimmung hat klargestellt, dass der Treugeber einen unbefristeten Trustvertrag kündigen darf, beziehungsweise die Kündbarkeit ausgeschlossen oder eingeschränkt werden darf. Die Vertragspartner können im Vertrag nämlich auch eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen, sie können das dem Treugeber zustehende Kündigungsrecht also auch ausschließen oder einschränken.

Sofern die Vertragspartner von der Möglichkeit dieser Abweichung Gebrauch machen und das Kündigungsrecht ausschließen, gilt die Übergabe des Vermögens in das Trustverhältnis als unwiderruflich. Aufgrund der zwingenden Regel in § 6:326 Absatz (3) ung. BGB erlischt aber auch ein solches unbefristet abgeschlossenes und vom Treugeber nicht kündbares Trustverhältnis nach fünfzig Jahren. Für den Treugeber besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, das Trustverhältnis nach Ablauf der Frist von fünfzig Jahren zu den gleichen Bedingungen neu zu errichten. 33

Die Regelung der Kündbarkeit durch den Treugeber führt uns weiter hin zu der Frage der Beendigung des Trustverhältnisses. In diesem Zusammenhang unterscheidet *Balázs Tőkey* zwei Fälle der Beendigung:

- a) wenn bei dem Trustverhältnis nur das Auftragselement erlischt, also das zwischen dem Treugeber und dem ursprünglichen Treuhänder bestehende Rechtsverhältnis beendet wird, der Trust jedoch bestehen bleibt; und
- b) wenn sämtliche Elemente des Trustverhältnisses erlöschen.<sup>34</sup>

Während im Fall a) das Vermögen von einem neuen Treuhänder zugunsten der ursprünglichen Treugeber weiterverwaltet wird, erlöschen im Fall b) auch die Berechtigungen des Begünstigten in Verbindung mit dem verwalteten Vermögen und es bleibt auch kein abgesondert zu verwaltendes Vermögen bestehen.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> FUGLINSZKY/TŐKEY (Fn. 7), S. 378.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Balázs, TőKEY: Új szerződéstípusok a Polgári Törvénykönyvben, (Neue Vertragstypen im ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuch) in: Lajos, VékÁs (Hrsg.): Fejezetek a Polgári Törvénykönyv keletkezéstörténetéből. (Kapitel aus der Entstehunggeschichte des ung. Bürgerlichen Gesetzbuches), Magyar Közlöny Lap- és Könyvkiadó Kft., Budapest, 2018. S. 321.

Im Zusammenhang mit dem neuen Kündigungsgrund stellte sich die Frage, ob nur das Auftragsverhältnis zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder beendet wird oder sämtliche Elemente des Trustverhältnisses aufgehoben werden. Nach unserem Standpunkt ist Letzteres der Fall, also die Kündigung des unbefristeten Trustvertrages durch den Treugeber hebt das gesamte Trustverhältnis auf. Das wirkt sich wiederum auf den Begünstigten aus, und kann das Erlöschen der Berechtigungen des Begünstigten nach sich ziehen. Da der Begünstigte bezüglich des Vermögens aber nur Anwartschaften besitzt, dürfte sich das an sich nicht hinderlich auf das Kündigungsrecht des Treugebers auswirken. Diese Frage stellt sich auch im Zusammenhang mit § 6:213 Absatz (3) des ung. BGB, das Erlöschen der Berechtigungen des Begünstigten würde auch in diesem Fall kein Hindernis für die Ausübung des Kündigungsrechts darstellen.

#### 5. Der Trust und der erbrechtliche Pflichtteilsanspruch

Der andere zu klärende Fragenkreis bezog sich auf das Verhältniss des Trusts und den zwingenden Vorschriften des Erbrechts. Dazu musste zunächst geklärt werden, ob das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen zu der Feststellungsgrundlage des Pflichtteils hinzugerechnet werden muss. Laut § 7:75 des ung. BGB stehen Pflichtteile den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern des Treugebers (als Erblasser) zu, wenn sie zum Zeitpunkt des Erbfalls gesetzliche Erben des Erblassers sind oder in Ermangelung einer letztwilligen Verfügung sein würden.

Es musste daher die Frage beantwortet werden, auf welcher Rechtsgrundlage die pflichtteilberechtigte Person einen Anspruch gegenüber dem verwalteten Vermögen geltend machen kann, wenn sie nach dem Tod des Treugebers (natürliche Person) zugleich auch Begünstigte des Trusts ist.

Bei der Beantwortung der erbrechtlichen Fragen war davon auszugehen, dass auch der Trust nicht als Instrument zur Umgehung der zwingenden Rechtsvorschriften des Erbrechts dienen darf.

Aufgrund dessen musste in dem (VII.) Buch des ung. BGB über das Erbrecht klargestellt werden, dass der Wert des vom Erblasser für den Trust zur Verfügung gestellten Vermögens zu der Feststellungsgrundlage des Pflichtteils hinzugerechnet werden muss. Dies erfolgte durch die Änderung von § 7:80 Absatz (1) ung. BGB. Der geänderte Normtext besagt, dass der reine Wert des Nachlasses sowie der reine, zum Zeitpunkt der Schenkung gültige Wert der vom Erblasser an Lebende geleisteten unentgeltlichen Geschenke die Grundlage des Pflichtteils bilden, einschließlich des Wertes des vom Erblasser für den Trust zur Verfügung gestellten Vermögens. Aufgrund des geänderten Normtextes gilt also das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen in dieser Hinsicht als unentgeltliche Schenkung. Dies bedeutet wiederum, dass in Bezug auf das für den Trust zur Verfügung gestellte Vermögen auch die Bestimmungen in § 7:81 Absatz (1) Buchstabe a) des ung. BGB anzuwenden sind. Dieser besagt jedoch, dass sämtliche unentgeltliche Schenkungen, die länger als zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers erfolgt sind, bei der Feststellung der Grundlage des Pflichtteils nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Das bedeutet also, dass der Wert des nicht länger als zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers für den Trust zur Verfügung gestellten Vermögens zur Feststellungsgrundlage des Pflichtteils hinzuzurechnen ist. Der Wert des länger als zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers für den Trust zur Verfügung gestellten Vermögens ist aber nicht mehr zur Feststellungsgrundlage des Pflichtteils hinzuzurechnen.

Es steht jedoch die Frage im Raum, gegenüber wem der Pflichtteilsberechtigte seinen Anspruch geltend machen kann. In der juristischen Fachliteratur vertreten manche den Standpunkt, dass der Pflichtteilsberechtigte gegenüber dem Begünstigten auftreten muss. Da nicht der Treuhänder der Nutznießer des verwalteten Vermögens ist, kann er auch nicht für die Befriedigung von Pflichtteilsansprüchen haftbar gemacht werden, so dass der Pflichtteilsberechtigte seine Ansprüche nicht gegenüber dem Treuhänder, sondern nur gegenüber dem Begünstigten geltend

machen kann.<sup>35</sup> Einen differenzierteren Standpunkt vertritt *Tőkey*, der meint, dass Pflichtteilsansprüche sowohl gegenüber dem Treuhänder als auch gegenüber dem Begünstigten geltend gemacht werden können, je nachdem bei wem sich das in den Trust eingebrachte Vermögen gerade befindet.<sup>36</sup>

## 6. Weitere erbrechtliche Fragen

Eine weitere Änderung betraf § 7:96 Absatz (5) ung. BGB. Gemäß dem geänderten Normtext haftet der Treuhänder in einem testamentarisch begründeten Trustverhältnis mit dem verwalteten Vermögen für die Nachlassverbindlichkeiten, und zwar so, als hätte er ein Vindikationslegat empfangen.

Auch eine andere erbrechtliche Änderung, die die Änderung von § 6:329 Absatz (2) ung. BGB betraf, verband sich mit dem testamentarisch begründeten Trustverhältnis. Nach dem geänderten Normtext kommt ein testamentarisch begründetes Trustverhältnis durch die Bestellung des Treuhänders und durch Annahme dieser Bestellung durch denselben gemäß dem Inhalt des Testaments zum Zeitpunkt des Todes des Treugebers rückwirkend zustande.

In dem geänderten Normtext wird also klargestellt, dass

- bei einem testamentarisch begründeten Trust der Treuhänder in dem Testament bestellt werden muss:
- die Bestellung durch den Treuhänder angenommen werden muss;
- die Annahme der Bestellung nur entsprechend dem Inhalt des Testaments möglich ist;
- das testamentarisch begründete Trustverhältnis im Falle einer Annahme durch den Treuhänder - zum Todeszeitpunkt des Treugebers rückwirkend zustande kommt.

Schließlich ist auch die folgende Frage mit dem Erbrecht verbunden: kann der Begünstigte, wenn er auch pflichtteilberechtigt ist, einen Anspruch sowohl aufgrund des Trustvertragsrechts als auch aufgrund des Erbrechts gegenüber dem Treuhänder geltend machen? Eine weitere Frage ist, ob der Begünstigte - wenn er unter beiden Rechtstiteln einen Anspruch geltend machen könnte – den Rechtstitel wählen darf, der mit einem höheren Anspruch verbunden ist. Dadurch gelangen wir wiederum zu der Fragestellung, ob der Treugeber rechtsgültig die Verfügung treffen kann, dass derjenige, der gegenüber dem für den Trust zur Verfügung gestellten Vermögen irgendeinen Anspruch (zum Beispiel einen Pflichtteilsanspruch) geltend macht, seine Stellung als Begünstigter verliert.

Um die Flexibilität der Konstruktion zu steigern, hat § 22 des Wettbewerbsfähigkeitsgesetzes die Bestimmungen in § 6:311 ung. BGB durch eine neue dispositive Bestimmung ergänzt. Nach dem neuen Absatz (5) des § 6:311 ung. BGB erlischt die Berechtigung als Begünstigter, wenn der Begünstigte unter einem vom Vertrag abweichenden Rechtstitel einen Anspruch gegenüber dem verwalteten Vermögen geltend macht. Die Verfügungsbefugnisse des Treugebers wurden damit erweitert und mit der Möglichkeit ergänzt, diejenigen von der Begünstigtenstellung auszuschließen, die unter einem anderen Rechtstitel - so zum Beispiel aufgrund eines Pflichtteilsanspruchs – einen Anspruch gegenüber dem verwalteten Vermögen geltend machen. Die Bestimmungen, die die Geltendmachung eines Anspruchs unter zwei verschiedenen Rechtstiteln ausschließen, sind dann von Bedeutung, wenn das verwaltete Vermögen mehrere Begünstigte hat. In diesem Fall kann es nämlich vorkommen, dass der Begünstigte, der einen Anspruch unter mehreren Rechtstiteln geltend macht - im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht

des Treugebers –, besser gestellt wird als die anderen Begünstigten.<sup>37</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> B. SZABÓ/ILLÉS/KOLOZS/MENYHEI/SÁNDOR (Fn. 6), S. 131.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> TŐKEY (Fn. 34), S. 325.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> TŐKEY (Fn. 34), S. 319.

## 7. Rechtsnachfolge des Treugebers

Auch wurde der Wunsch geäußert, dass das ung. BGB in irgendeiner Weise Bestimmungen über die Rechtsnachfolge des Treugebers enthalten sollte. Es stellte sich vor allem die Frage, ob in der Position des Treugebers überhaupt eine Rechtsnachfolge möglich ist, also ob der Erbe einer natürlichen Person automatisch kraft des Gesetzes als Rechtsnachfolger des Treugebers in das Rechtsverhältnis eintritt.

Es ist wichtig hier darauf hinzuweisen, dass sich die Frage der Vererbbarkeit einer Vertragsposition nicht nur im Zusammenhang mit dem Trust stellt, sondern in Verbindung mit nahezu allen Verträgen. Der Gesetzgeber wollte daher keine Änderung einführen, die die Vererbbarkeit einer Vertragsposition ausschließlich in Bezug auf den Trust ermöglicht hätte. Das hätte nämlich im gegebenen Fall den Schluss zugelassen, dass diese Möglichkeit durch das ung. BGB bei anderen Vertragstypen nicht eingeräumt wird.

Die Änderung ging deshalb nur so weit, dass es dem Treugeber ermöglicht wurde, für den Fall seines Todes oder seiner Auflösung ohne Rechtsnachfolger eine Person zu bestimmen, die zur Ausübung der ihm zustehenden Rechte berechtigt und zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verpflichtet sein sollte. In den angelsächsischen Rechtssystemen wird die Person, die zur Ausübung der Rechte des Treugebers berechtigt wird, Protektor genannt, allerdings mit dem wesentlichen Unterschied, dass der Treugeber einen Protektor nicht nur für den Fall seines Todes oder seiner Auflösung ohne Rechtsnachfolger bestimmen kann.<sup>38</sup>

Im neuen Absatz (4) des § 6:325 ung. BGB heißt es dementsprechend, dass der Treugeber für den Fall seines Todes oder seiner Auflösung ohne Rechtsnachfolger in dem Vertrag eine Person bestellen kann, die zur Ausübung der Rechte des Treugebers berechtigt und zur Erfüllung der Pflichten desselben verpflichtet ist. Wenn die Bestellung durch eine Erklärung an den Treuhänder angenommen wird, obliegen der bestellten Person die Rechte und Pflichten des Treugebers, sofern diese Rechte und Pflichten im Vertrag nicht eingeschränkt werden.

Der Treugeber ist aufgrund dessen auch berechtigt, die Rechte der von ihm bestellten Person einzuschränken. Er kann zum Beispiel eine Kündigung des Trustvertrages durch die bestellte Person ausschließen.

Sofern der Treugeber eine natürliche Person ist und für seinen Tod keine Verfügung über eine Person trifft, die zur Ausübung der ihm zustehenden Rechte berechtigt und zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verpflichtet ist, greifen die Regelungen der Erbfolge.

In der juristischen Fachliteratur begegnen wir auch dem neueren Standpunkt, wonach die in § 6:325 Absatz (4) des ung. BGB vorgesehene Bestellung als letztwillige Verfügung zu betrachten ist. Nach dieser Meinung besteht ein Widerspruch zwischen § 6:325 Absatz (4) des ung. BGB und den erbrechtlichen Bestimmungen. Es ist nämlich nicht eindeutig, in welcher Form die als letztwillige Verfügung zu geltende Willenserklärung abzugeben ist, bzw. unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten des Treugebers auf seinen Rechtsnachfolger übergehen.<sup>39</sup>

Wir vertreten den Standpunkt, dass die durch den neuen Normtext vorgesehene Bestellung nicht als letztwillige Verfügung angesehen werden kann. Nach § 7:10 des ung. BGB kann der Erblasser für den Fall seines Todes mittels letztwilliger Verfügung frei über sein Vermögen oder einen Teil seines Vermögens verfügen. Demzufolge muss sich eine letztwillige Verfügung immer auf das Vermögen des Erblassers richten. Der Erblasser trifft durch seine letztwillige Verfügung eine Verfügung über sein Vermögen oder einen Teil seines Vermögens. Wenn aber

11

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Es bestehen dennoch auch Fragen bei der Auslegung der Rechtsstellung des Protektors. So vor allem die Frage, inwiefern beim Tod des Treugebers (oder seiner Auflösung ohne Rechtsnachfolger) der bestellte Protektor berechtigt ist, seine Tätigkeit auszuüben. Siehe dazu B. SZABÓ/ILLÉS/KOLOZS/MENYHEI/SÁNDOR (Fn. 6), S. 113.

<sup>39</sup> TŐKEY (Fn. 34), S. 320.

der Erblasser für den Fall seines Todes eine Person zur Ausübung seiner Rechte und zur Erfüllung seiner Pflichten bestellt, trifft er dadurch keine Verfügung über sein Vermögen. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Verfügung über das Vermögen des Erblassers, so dass diese Bestellung auch nicht als letztwillige Verfügung betrachtet werden kann. Daher kann auch keine Situation entstehen, in der die Erklärung über die Bestimmung des Rechtsnachfolgers des Erblassers als formell ungültige letztwillige Verfügung qualifiziert wird.<sup>40</sup>

Analog dazu sei hier noch auf § 3:394 des ung. BGB verwiesen, der im Stiftungsrecht Bestimmungen für die Ausübung von Stifterrechten bei Ausfall des Stifters vorsieht. Dort heißt es: wenn der Stifter gestorben ist oder ohne Rechtsnachfolger aufgelöst wurde oder seine Rechte als Stifter aus einem anderen Grund endgültig nicht mehr ausübt, werden die Rechte des Stifters von der in der Stiftungsurkunde bezeichneten Person oder dem in der Stiftungsurkunde bestimmten Organ oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Kuratorium der Stiftung ausgeübt. Bei einer solchen Bestimmung kann es sich jedoch nicht um eine letztwillige Verfügung des Stifters als natürlicher Person handeln, und die darin bezeichnete Person kann auch nicht als Erbe des Stifters betrachtet werden.

Unter diesem Aspekt ist auch der Standpunkt nicht unbestritten, dass der Rechtsnachfolger ipso iure nach dem Prinzip der Erbfolge zum Todeszeitpunkt des Treugebers - ohne weitere Erklärung – automatisch an die Stelle des Treugebers tritt und eine Annahme durch eine an den Treuhänder gerichtete Erklärung lediglich eine deklarative Wirkung hat.<sup>41</sup> Die im Voraus bestellte Person tritt selbstverständlich zum Todeszeitpunkt des Treugebers an die Stelle des Treugebers. Die Bestellung muss von ihr aber angenommen werden, und zwar durch eine an den Treuhänder gerichtete Erklärung. Die Situation ist ähnlich wie bei dem testamentarisch begründeten Trustverhältnis. Dazu enthält § 6:329 Absatz (2) des ung. BGB eine eindeutige Bestimmung: das testamentarisch begründete Trustverhältnis kommt durch die Annahme der Bestellung zum Treuhänder zum Todeszeitpunkt des Treugebers mit dem im Testament festgelegten Inhalt rückwirkend zustande. Analog dazu ist die von dem Treugeber bestellte Person durch die Annahme der Bestellung, jedoch erst zum Todeszeitpunkt des Treugebers rückwirkend zur Ausübung der ihr zustehenden Rechte berechtigt und zur Erfüllung der Pflichten des Treugebers verpflichtet. Aufgrund dessen besteht keine Unsicherheit in der Frage, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen die Rechte und Pflichten des Treugebers auf die von ihm bestellte Person übergehen.

# 8. Schlussfolgerungen

Die Änderung der Bestimmungen des ung. BGB über den Trust zielte in erster Linie darauf ab, die in den letzten Jahren aufgetauchten praxisorientierten Fragen und Auslegungsschwierigkeiten zu klären. Der Gesetzgeber verfolgte damit zweifelsohne das Ziel, durch eine funktionsfähige Konstruktion des Trustverhältnisses das Interesse von Treugebern im In- und Ausland zu wecken.

Die Änderungen waren in dieser Hinsicht vor allem dazu berufen, die Vermögensschutzfunktion des Rechtsinstituts zu stärken, die insbesondere für ausländische Treugeber einen wichtigen Aspekt darstellt. Die Funktion des Vermögensschutzes wurde am ehesten durch die Regelung der Kündbarkeit, sowie durch die Außerkraftsetzung der Bestimmungen in § 132/A Absatz (3)-(5) Vht. gestärkt. Durch die Regelung der Kündbarkeit wurde nämlich klar, dass die Übergabe

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> Bei *Tőkey* heißt es: wenn die Parteien den Trustvertrag nicht in Form einer letztwilligen Verfügung abschließen, kann die darin enthaltene Erklärung zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers des Treugebers als formell ungültiges Testament von der betroffenen Partei angefochten werden und gilt nach § 7:37 des ung. BGB als anfechtbare letztwillige Verfügung. Siehe: TőKEY (Fn. 34), S. 320.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> TŐKEY (Fn. 34), S. 320.

eines Vermögens in ein Trustverhältnis dann als unwiderruflich anzusehen ist, wenn die Vertragspartner bei einem unbefristeten Trust das Kündigungsrecht des Treugebers ausgeschlossen haben.

Neben den Bestimmungen des ung. BGB über den Trust musste auch das Gesetz Nr. XV aus dem Jahre 2014 über die Treuhänder und ihre Tätigkeit umfassend geändert werden. In diesem Rahmen wurde der Berechtigtenkreis der Treuhänder erweitert und der Trust wurde von den Investmentdienstleistungen abgegrenzt. Es war jedoch wichtig, die staatliche Kontrolle über diese Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Eine solche ist in erster Linie bei einer gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeit des Treuhänders erforderlich. Der Staat darf zugleich auch auf die Kontrolle der Vermögensverwaltung in einzelnen Fällen nicht verzichten. Dabei geht es nicht um eine Aufsicht im klassischen Sinne des Wortes, sondern um eine behördliche Kontrolle, die in der Lage ist, Missbrauchsfällen rechtzeitig zu begegnen. Diese behördliche Kontrolle wird von der Ungarischen Nationalbank wahrgenommen.

Im ungarischen Kontext ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass dem Trust in Zukunft auch bei der Vermögensplanung in Familien eine größere Rolle zukommen kann, da voraussichtlich immer mehr Familienunternehmen in einen Trust übergeführt werden. Das Rechtsinstitut kann also auch die Funktion des Vermögenstransfers zwischen den einzelnen Generationen erfüllen. Eür die potenziellen ausländischen Treugeber kann das Interesse an dem ungarischen Trust grundsätzlich darauf aufbauen, dass die Vermögensschutzfunktion der ungarischen Regelung ausgesprochen stark ist. Dazu kommt noch, dass nach dem ungarischen BGB die Rechtsausübung der Eigentümer nicht geteilt ist (der Treuhänder ist Eigentümer), die steuerrechtlichen Vorschriften günstiger sind und das Rechtinstitut nicht zu Zwecken der Entziehung von Sicherheiten verwendet werden kann, da in diesem Bereich die Rechtsprechung der ungarischen Gerichte einer ausgeprägten Praxis folgt und solche Maßnahmen stark einschränkt. A

<sup>42</sup> Siehe dazu B. SZABÓ/ILLÉS/KOLOZS/MENYHEI/SÁNDOR (Fn. 6), S. 61-70.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> MENYHÁRD (Fn. 8), S. 41.